

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 29.03.2023

76. Jahrgang

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

|     |                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 68. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;<br>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde<br>Frellstedt für das Haushaltsjahr 2023,<br>Korrektur der Bekanntmachung Nr. 62 im Amtsblatt Nr. 14 vom<br>22.03.2023                          | 210 |
| 69. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;<br>Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine<br>bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im<br>Landkreis Helmstedt                                                 | 213 |
| 70. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;<br>Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebüh-<br>ren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten<br>in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung)<br>vom 31.01.2023 | 214 |
| 71. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;<br>Bekanntmachung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnis-<br>sen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten<br>in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung) vom<br>31.01.2023    | 219 |
| 72. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;<br>Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung der Stadt Helm-<br>stedt                                                                                                                                    | 229 |
| 73. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;<br>Bekanntmachung der Sondernutzungsgebührensatzung der<br>Stadt Helmstedt                                                                                                                              | 234 |

**68. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;  
Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 17.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023** wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |                  |
|------------------------------------------|------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 1.526.400 Euro   |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 1.725.600 Euro   |
| Ordentliches Ergebnis                    | ./. 199.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0 Euro           |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro           |
| Außerordentliches Ergebnis               | 0 Euro           |
| Jahresergebnis                           | ./. 199.200 Euro |

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.512.500 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.667.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0 Euro         |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 746.000 Euro   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 131.300 Euro   |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **in Höhe von 0 €** veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden **in Höhe von 263.800 €** veranschlagt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 0 Euro festgesetzt**.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt;

|                                                                  |           |
|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                          | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                 | 410 v. H. |

#### § 6

**Erheblich** im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

**Unerheblich** im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Frellstedt, 17.11.2022

Gemeindedirektorin

*gez. Angela Lux*

Bürgermeister

*gez. Christian Buttler*

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **23.03.2023** bis **31.03.2023**

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15 in 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Frellstedt, den 14.03.2023

*gez. Lux*

(Gemeindedirektorin)

ABl.-Nr. 15 vom 29.03.2023

**69. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der Feiertage (01.05., 18.05. und 29.05.2023) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 01.05. – 05.05. und vom 18. und 19.05. sowie vom 29.05. – 02.06.2023 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises [www.landkreis-helmstedt.de](http://www.landkreis-helmstedt.de).

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Helmstedt, den 22.03.2023

Im Auftrag

gez. Werner

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

ABl.-Nr. 15 vom 29.03.2023

**70. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an  
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen  
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 31.01.2023**

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2023 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 9 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen in der Stadt Schöningen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Gleiches gilt auch für Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen.
- (2) Ist die sich nach § 1 Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist durch den Tarif eine Rahmengebühr bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie das Maß der Benutzung zu berücksichtigen.
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei Verkaufsständen, Gerüsten, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen die Grundfläche dieser Gegenstände; bei Nutzung durch Personen ohne derartige Gegenstände wird ein Quadratmeter zugrundegelegt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig mit Zugang des Gebührenbescheides, bei Sondernutzungen auf Widerruf oder auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15.1. des Kalenderjahres, für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebühren der Sondernutzungserlaubnis erhöhen sich um 25,00 € pro Erlaubnis, sofern der Antragssteller die Genehmigung nicht mindestens zwei Wochen im Voraus beantragt.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

**§ 7**  
**Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung zu erteilen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt gemeinsam mit der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 21.06.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den 24.03.2023  
Stadt Schöningen

gez. Schneider

Bürgermeister

**Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen**

| Tarif Nr. | Art der Sondernutzung                                                                                                                                                                                                                                                    | Sondernutzungsgebühren (€) |          |           |             |         |        |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------|-----------|-------------|---------|--------|
|           |                                                                                                                                                                                                                                                                          | Je Einheit                 | Jährlich | Monatlich | Wöchentlich | Täglich | Mind.  |
| 1         | Automaten und Werbeeinrichtungen (z.B. Auslagen- und Schaukästen), die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen<br>je Anlage                                          |                            | 25,00    |           |             |         |        |
| 2         | Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste sowie sonstige Hilfseinrichtungen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                           |                            |          |           |             | 0,15    | 30,00  |
| 3         | Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                        |                            |          |           |             | 0,15    | 30,00  |
| 4         | Container (länger als 1 Tag)                                                                                                                                                                                                                                             |                            |          |           |             |         |        |
| 4.1       | je Container                                                                                                                                                                                                                                                             |                            |          |           |             | 2,50    | 10,00  |
| 4.2       | Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen (Jahresgenehmigungen)                                                                                                                                                                                                     |                            | 250,00   |           |             |         |        |
| 5         | Litfasssäulen, je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                                                                             |                            | 100,00   |           |             |         | 100,00 |
| 6         | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04. – 31.10.<br><br>(außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben) |                            |          | 1,50      |             |         | 10,00  |
| 7         | Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u.ä. je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                                          |                            |          | 3,50      |             |         | 10,00  |
| 8         | Warenauslagen je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                                                                             |                            |          | 1,50      |             |         | 10,00  |
| 9         | Werbeträger (z.B. Kundenstopper und Stellfahnen) (je Stück)                                                                                                                                                                                                              |                            |          | 2,50      |             |         |        |
| 10        | Plakatwerbung für Veranstaltungen (pro Veranstaltung)                                                                                                                                                                                                                    | 35,00                      |          |           |             |         |        |
| 11        | Fahrradständer, falls sie als Werbeträger genutzt werden (je Stück)                                                                                                                                                                                                      |                            |          | 2,50      |             |         |        |
| 12        | Informationsstände und -tische für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                 |                            |          |           |             | 1,50    |        |

| Tarif Nr. | Art der Sondernutzung                                                                                                                                                          | Je Einheit | Jährlich | Monatlich | Wöchentlich | Täglich | Mind.          |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|-----------|-------------|---------|----------------|
| 13        | Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern                                                        |            |          |           |             |         |                |
| 13.1      | Je Pkw, Motorrad oder Anhänger                                                                                                                                                 |            |          |           |             | 5,00    |                |
| 13.2      | Je Lkw oder Zugfahrzeug                                                                                                                                                        |            |          |           |             | 10,00   |                |
| 14        | Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Flohmarkt, Fischmarkt, etc.) sowie Schaustellereinrichtungen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche |            |          |           |             | 0,25    | 10,00          |
| 15        | Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im vorstehenden Tarif enthalten sind                                                                                                |            |          |           |             |         | 10,00 – 250,00 |

ABl.-Nr. 15 vom 29.03.2023

**71.                    Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;  
Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an  
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen  
(Sondernutzungssatzung) vom 31.01.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Rat der Stadt Schöningen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 NStrG, 8 Abs. 1 FStrG) in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schöningen und ihren Ortsteilen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Schöningen. Die Benutzung darf erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis ausgeübt werden. Dies gilt nicht, wenn eine verkehrs- oder sonstige ordnungsbehördliche Erlaubnis (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung) erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 NStrG bzw. § 8 Abs. 2 FStrG erteilt.

### § 3

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Zur Sondernutzung zählen unbeschadet des § 9 insbesondere

1. das Abstellen von nichtzugelassenen Fahrzeugen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
2. das Halten und Parken von Werbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage;
3. das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugausstellungen);
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
5. das Aufstellen von Baubuden, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten und Schuttrutschen;
6. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub;
7. das Aufstellen von Gegenständen aller Art (Container, Werkzeughütten, Maschinen, Geräte einschl. Hilfseinrichtungen);
8. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern;
9. das Aufstellen von Fahnenmasten und das Überspannen der Straße mit Transparenten, Girlanden, Lichterketten usw.;
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
11. das Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen;
12. das Aufstellen von Warenautomaten;
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen;
14. das Aufstellen von Informationsständen;
15. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zum Sammeln von Wertstoffen (Altkleider, Schuhe, usw.);
16. das Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Behältnissen und sonstiger Gegenstände zum Zwecke der Ortsverschönerung sowie die Fassadenbegrünung von Gebäuden;
17. Aufstellen von Tischen und Stühlen;
18. Errichten von Sichtöffnungen; Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten;
19. die Anlagen neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

(2) Unbeschadet des § 9 bedürfen bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Verblendmauern einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt.

(3) Anlagen und Einrichtungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.

## **§ 4**

### **Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schöningen zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderliche Unterlagen beizubringen. Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig. Bei einer verkürzten Antragsfrist, behält sich die Stadt Schöningen vor eine höhere Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schöningen. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Sollte das Erfordernis bestehen, können auch nachträglich Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleiben unberührt.
- (4) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, verlegt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

## **§ 5**

### **Versagung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  4. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann.
2. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.

## **§ 6**

### **Innenstadtbereich**

- (1) Im Innenstadtbereich sind für die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für die in diesem Gebiet anliegenden Geschäfte und Gaststätten durch das besondere Interesse an der Straßennutzung Regelungen über Art und Ausmaß festzulegen. Zu diesen Straßeninanspruchnahmen durch die Geschäftsinhaber und Gastronomiebetriebe gehören u.a. die Aufstellung von Tischen und Stühlen, Auslagen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung.

- (2) Der Innenstadtbereich umfasst folgende Straßen:

- Marktplatz
- Burgplatz
- Am Schloss
- Salzstraße
- Herrenstraße
- Tränke
- Neueter
- Niedernstraße
- Bismarckstraße
- Brauhof
- Baderstraße
- Beguinenstraße

## **§ 7**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Schöningen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem, verkehrssicherem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß, sauber und verkehrssicher wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen.
- (6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Schöningen haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, seine Angehörigen, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Gäste und Kunden und für die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

## **§ 9**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,00 m, höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen und eine Gehwegbreite von 1,50 m mindestens verbleibt;
3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3,00 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;
4. vorübergehende angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen;
5. die vorübergehende Lagerung von Hausbrand, Baustoffen u. ä. durch Anlieger bis zum Einbruch der Dunkelheit auf dem Gehweg, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 0,75 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt;
6. das Abstellen von Müllbehältern oder die Lagerung von Sperrmüll zu den Entsorgungszeiten für längstens 24 Stunden durch Anlieger, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 0,75 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt;
7. Kellerlichtschächte, Wareneinlassschächte u. ä., soweit diese bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
8. Treppenstufen und Eingangspodeste, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
9. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Verblendmauern, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Markisen u. ä., soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
10. die bisher übliche Ausschmückung von Straßen und Gehwegen mit Girlanden, Transparenten, Grünschluck u. ä. aus Anlass und für die Dauer von herkömmlichen Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, soweit hinsichtlich der Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m nicht unterschritten wird.

## **§ 10**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die gemäß § 9 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt oder erlaubnispflichtig gemacht werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Bei Nutzung des Luftraumes (§ 7 Abs. 11) über den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist der jeweilige Baulastträger dieser Straßen rechtzeitig zu hören. Eine Haftpflichtversicherung nach § 5 (3) ist vorzulegen.

## **§ 11**

### **Außenbewirtschaftung**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden. Aufgrund von Mindestdurchgangsbreiten oder anderen sich ergebenden verkehrssicherheitstechnischen Kriterien sind die Außenbewirtschaftungsflächen vor Nutzung mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
- (2) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen bzw. mit Einwilligung des Nachbarn sind im Einzelfall möglich.
- (4) Hauseingänge, Ladeneingänge sowie Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (5) Die Erlaubnis berechtigt nur, Getränke und Speisen aus dem Gaststättenbetrieb zu servieren. Die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie sonstige Dienstleistungen (z.B. Musik) im öffentlichen Verkehrsraum muss gesondert beantragt werden.
- (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 sind innerhalb eines Gastronomiebetriebes die Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Eine grelle, aufdringliche bzw. auffällige Farbgebung der Möblierungselemente ist unzulässig. Die Gastronomiemöblierung soll aus möglichst hochwertigen Materialien bestehen, um ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.
- (7) Die genehmigte Fläche ist einzuhalten.
- (8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Die Schirme je Gastronomieeinheit sollen nach Möglichkeit einheitlich sein. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.
- (9) Kundenstopper mit Speisen- bzw. Getränkekartenbeschriftung dürfen innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche aufgestellt werden.
- (10) Um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu erhöhen und gleichzeitig die Offenheit des Verkehrsraums wahrnehmbar zu erhalten, sind Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem grundsätzlich unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden,

1. soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.
2. wenn sie sich nicht vermeiden lassen und sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
3. in besonderen räumlichen Situationen.

Diese Fälle bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei Antragstellung hinreichend zu begründen. Die Aufstellung ist vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Einfriedungen, die bereits vor Erlass dieser Satzung genehmigt wurden, genießen Bestandschutz und müssen nicht zurückgebaut werden.

(11) Unzulässig sind:

1. Das Verlegen von Bodenbelägen,
2. sonstige Überdachungen wie Zelte, freistehende Sonnenschutzdächer und -segel oder Foliendächer, etc. und
3. die dauerhafte Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

## **§ 12 Werbeträger**

- (1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche.
- (2) Eine Aufstellung der Werbeträger darf nur auf der genehmigten Sondernutzungsfläche erfolgen
- (3) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger, mit Ausnahme der Fahrradständer, aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

## **§ 13 Warenauslagen**

- (1) Warenauslagen sind vor den eigenen Geschäftsräumen zulässig.
- (2) Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig.
- (3) Auf Gehwegen soll eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen eine Breite von 3 m nicht unterschreiten.

## **§ 14 Plakatwerbung**

- (1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt:
- Büddenstedter Straße
  - Helmstedter Straße
  - Elmstraße
  - Hoiersdorfer Straße
  - Lange Trift
  - Oschersleber Straße
  - Wilhelmstraße
  - Hauptstraße (OT Esbeck)
  - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf)
- (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt.
- (3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.

## **§ 15 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Sondernutzung richten sich nach den besonderen Gebührensatzungen bzw. Gebührenordnungen der Straßenbaulastträger, für die Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße nach der Gebührensatzung der Stadt Schöningen, auch soweit diese nicht Baulastträger ist.

## **§ 16 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

## **§ 17 Übergangsregelung**

- (1) Sondernutzungen, für die vor dem 01.01.2023 bestanden und eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. nach § 4 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 7 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 22.06.1978 in der Fassung der Änderung vom 14.06.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den 24.03.2023  
Stadt Schöningen

gez. Schneider

Schneider  
Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 29.03.2023

**72.                    Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;  
                         Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs.1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für gewidmete Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

**§ 2**

**Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Helmstedt erforderlich. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
  - a) das Aufstellen von Informationsständen, Werbe- und Informationstafeln, Warenständen / Warenkörben, Verkaufsständen vor dem jeweiligen Geschäftslokal,
  - b) die Plakatierung,
  - c) die Durchführung einer Außenbewirtschaftung,
  - d) die Nutzung von öffentlichen Verkehrsräumen für Veranstaltungszwecke,
  - e) Straßenfeste,
  - f) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie z. B. Fassaden-  
dämmungen, Markisen, Vordächer und Verblendmauern, Kellerlichtschächte,
  - g) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht  
betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  - h) das Herausstellen von Müll und Sperrmüll zur ordnungsgemäßen Entsorgung und  
dessen Verbleib außerhalb des folgenden Zeitkorridors: Vorabend ab 18.00 Uhr bis  
Abfuhrtag 18.00 Uhr.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### § 3

#### Allgemeiner Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Innerhalb und einschließlich des von den Wällen umgrenzten historischen Innenstadtbereiches gem. Anlage sind Plakatierungen i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und, außer an der Stätte der Leistung bzw. vor dem eigenen Geschäftslokal, Werbe- und Informationstafeln i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe a im Interesse des Schutzes vor optischer, städtebaulich unerwünschter Beeinträchtigung unzulässig.
- (2) Sofern in der Fußgängerzone (aktuell Markt, Neumärker Straße, Gröpernplatz) im Rahmen von gastronomischen Außenbewirtschaftungen Sonnenschirme verwendet werden, sind nur solche erlaubt, die von der Stadt angemietet und aufgestellt werden.

### § 4

#### Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### § 5

#### Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wenn sie über Geh- und Radwegen mindestens 3 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m angebracht werden,
  - b) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen oder mit der baulichen Anlage verbundene Werbe- und Verkaufseinrichtungen (z. B. Zigarettenautomaten), wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt,
  - c) das mobile Verteilen von Handzetteln o. dergleichen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen und es sind dadurch verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
  - d) das Musizieren in der Fußgängerzone, wenn der Standort spätestens nach 30 Minuten um mindestens 50 m verlagert wird.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 6**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers bzw. der Erlaubnisnehmerin**

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er/Sie hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er/Sie hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ihr zugewiesenen Flächen im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat auf Verlangen der Stadt Helmstedt die Anlagen auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die Erlaubnisnehmer/in alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in mit einer ihm/ihr obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden durch Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers bzw. der Erlaubnisnehmerin sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
- (6) Die den Gastronomen für Außenbewirtschaftungen zur Verfügung gestellten Sonnenschirme sind pfleglich zu behandeln. Sie sind außerhalb der Öffnungszeiten einzuklappen und mittels ebenfalls zur Verfügung gestellten Vorhangschlössern zu verschließen.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet dem/der Erlaubnisnehmer/in nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Erlaubnisnehmer/in und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen

freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesem/n verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind hier der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so bedarf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis der schriftlichen Zustimmung des/der Berechtigten. Eine Nutzungsbeeinträchtigung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn öffentliche Flächen direkt vor dem Grundstück des Dritten genutzt werden sollen.

## **§ 9**

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt.

## **§ 10**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie gelten bis zu ihrem Erlöschen gemäß § 4 Abs. 2 fort.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen in der Vergangenheit selbst beschaffte Bestandsschirme auf Antrag bis zum 31.12.2024 weiterverwendet werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- c) entgegen § 6 Abs. 2 auf vollziehbares Verlangen Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,
- d) entgegen § 6 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Stadt Helmstedt bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 außer Kraft.

Helmstedt, den 23.03.2023

(S.)

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 29.03.2023

73. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;**

**Sondernutzungsgebührensatzung**  
**der Stadt Helmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 21 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 23.03.2023 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die gem. § 5 der Sondernutzungssatzung vom 23.03.2023 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

**Artikel 2**

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 23.03.2023**

**Gebührentarif**

| Lfd.<br>Nr. | Art der Sondernutzung                                               | Sondernutzungsgebühren |                  |               |
|-------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------|---------------|
|             |                                                                     | täglich<br>€           | wöchentlich<br>€ | jährlich<br>€ |
| 1           | <b><u>Informationsstände</u></b><br><br>1. Tag<br>jeder weitere Tag | 30,00<br>15,00         |                  |               |
| 2           | <b><u>Werbe-/Infotafeln</u></b><br><br>je Werbe-/Infotafel          |                        |                  | 30,00         |

|          |                                                                                                                                                                                                            |                                       |                         |                                                                                           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>3</b> | <b><u>Warenstände, Warenkörbe</u></b><br><br>je Warenstände, Warenkorb                                                                                                                                     |                                       |                         | 40,00;<br>unabhängig<br>von der<br>Anzahl<br>höchstens<br>120,00                          |
| <b>4</b> | <b><u>Verkaufsstände vor dem<br/>jeweiligen Geschäftslokal</u></b><br><br>je Verkaufsstand                                                                                                                 | 10,00                                 | 50,00                   | (höchstens)<br>100,00                                                                     |
| <b>5</b> | <b><u>Plakatierungserlaubnisse</u></b><br><br>bis 10 Plakate<br>bis 25 Plakate<br>mehr als 25 Plakate                                                                                                      |                                       | 25,00<br>50,00<br>75,00 |                                                                                           |
| <b>6</b> | <b><u>Außenbewirtschaftung</u></b><br><br>pro Betriebsstätte<br><br><br><br>pro von der Stadt zur Verfügung<br>gestelltem Schirm (s. § 3 Abs. 2)                                                           |                                       |                         | bis 20 m <sup>2</sup> :<br>250,00<br><br>über 20 m <sup>2</sup> :<br>350,00<br><br>105,00 |
| <b>7</b> | <b><u>Sondernutzung Markt außerhalb<br/>der Pos. 1 - 6</u></b><br><br>gewerbliche Veranstaltungen:<br>1. Tag<br>jeder weitere Tag<br><br>nicht gewerbliche Veranstaltungen:<br>1. Tag<br>jeder weitere Tag | 120,00<br>60,00<br><br>25,00<br>10,00 |                         |                                                                                           |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                    |  |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 8  | <p><b><u>Sondernutzung anderer Straßen wie Neumärker Straße, Gröpern, Kornstraße usw. außerhalb der Pos. 1 - 6</u></b></p> <p>gewerbliche Veranstaltungen:<br/> 1. Tag (je Straße/Platz) 120,00<br/> jeder weitere Tag (je Straße/Platz) 60,00</p> <p>nicht gewerbliche Veranstaltungen:<br/> 1. Tag 25,00<br/> jeder weitere Tag (je Straße/Platz) 10,00</p> |                                                                                                                    |  |  |
| 9  | <p><b><u>Sondernutzung Holzberg außerhalb der Pos. 1 – 6</u></b></p> <p>gewerbliche Veranstaltungen:<br/> 1. Tag 120,00 - 300,00<br/> jeder weitere Tag 50,00 -150,00<br/> (jeweils je nach Größe der genutzten Fläche)</p> <p>nicht gewerbliche Veranstaltungen:<br/> 1. Tag 20,00 – 50,00<br/> jeder weitere Tag 10,00 – 30,00<br/> (s. o.)</p>             |                                                                                                                    |  |  |
| 10 | <p><b><u>Sondernutzung Schützenplatz außerhalb Pos. 1 – 6</u></b></p> <p>pro Veranstaltungstag für jeden Auf- und Abbautag oder jeden veranstaltungsfreien Tag</p>                                                                                                                                                                                            | <p>120,00<br/>50,00</p>                                                                                            |  |  |
| 11 | <p><b><u>lokale Straßenfeste privater Anlieger</u></b></p> <p>je Veranstaltung (max. 2 Tage):</p>                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>pauschal<br/>20,00</p>                                                                                          |  |  |
| 12 | <p><b>Widerrufliche Sondernutzungs-erlaubnisse für fest mit einem Gebäude verbundenen Anlagen/Gebäudebestandteilen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                    | <p>einmalig zwischen 50,00 und 300,00 (Gebührenrahmen, je nach Ausmaß, Dauer und ggf. wirtschaftlichem Nutzen)</p> |  |  |

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 außer Kraft.

Helmstedt, den 23.03.2023

(S.)

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 29.03.2023

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck